

**15. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Biologischen Ozeanographie mit dem Abschluss Master of Science
Biological Oceanography (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologische Ozeanographie (1-Fach))**

Vom 10. Juli 2014

NBI. HS MSB Schl.-H. 2014, S. 56

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15. Juli 2014

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Juni 2014 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Biologische Ozeanographie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2014 (NBI. HS MBW Schl.-H. S.), wird geändert wie folgt:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Zugang zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in Biologie oder Naturwissenschaften oder Umweltwissenschaften eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat und dabei mindestens 60 Leistungspunkte nach dem ECTS-System aus dem Gebiet der Biologie erworben und eine besondere Eignung nach Absatz 2 nachgewiesen hat.
 - (2) Eine besondere Eignung wird nachgewiesen durch:
 1. Einen qualifizierten Abschluss des Hochschulstudiums nach Absatz 1 mit mindestens der Note 2,0. Bewerberinnen und Bewerber, die die Notengrenze von 2,0 nicht, jedoch eine Mindestnote von 2,5 erreichen, können aufgrund eines besonderen Interesses und Engagements für meereswissenschaftliche Fragestellungen, nachgewiesen z. B. durch eine Bachelorarbeit mit marinem Schwerpunkt etc. zugelassen werden,
und
 2. Eine besondere Motivation. Diese wird nachgewiesen durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben. In ihm ist darzulegen:
 - a) auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang für besonders geeignet hält.
 - b) inwieweit sie oder er aus dem Erststudium bzw. der bisherigen beruflichen Tätigkeit über ausreichende Vorkenntnisse zu den wissenschaftlichen Grundlagen des Masterstudiengangs verfügt
und
 3. Den Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Studienqualifikationsatzung.
 - (3) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzung wird durch den Prüfungsausschuss Biological Oceanography festgestellt.“
-
2. In der Anlage „2. Examples of shifting optional courses for the Master of Science in “Biological Oceanography”“ wird im “Second Semester” in der Darstellung für das Modul MNF-bioc-253 in der Spalte “Exam” die Angabe “H 100%” ersetzt durch die Angabe “H pass/fail”.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.10.2014 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Juli 2014 erteilt.

Kiel, den 10. Juli 2014

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel